
Stadt Offenburg

**SIO Kleinflächen: Standort „Am
Hungerberg“**

**Spezielle Artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 05.10.2021

Stadt Offenburg, SIO Kleinflächen: Standort „Am Hungerberg“, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung & Bearbeitung:
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.1 Reptilien.....	16
7.1.1 Bestandserfassung.....	16
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	17
8. Erforderliche Maßnahmen	20
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	20
8.2 CEF-Maßnahmen.....	21
9. Zusammenfassung	22
10. Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
--	---

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	10
Tab. 3: Übersicht Erfassung Reptilien	16

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- 1 - Städtebaulicher Entwurf „Am Hungerberg“ M 1:500
- 2 - Karte Lebensräume Brutvögel
- 3 - Karte Lebensräume Reptilien

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Offenburg plant im Rahmen des Siedlungs- und Innenentwicklungsmodells (SIO) Bauflächen auszuweisen. Durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelvorhaben sollen kleine, aber sinnvolle neue Siedlungsbausteine ermöglicht werden. Die Flächen werden nach §13a BauGB ausgewiesen. Die fachliche Eignung der Flächen soll aus städtebaulichen, ökologischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten durch die Stadtverwaltung geprüft werden. Nachfolgende Relevanzprüfung stellt die potenziellen artenschutzfachlichen Belange für den Standort „Am Hungerberg“ im Ortsteil Zell-Weierbach dar.

Die Flächengröße beträgt ca. 3.860 m² und umschließt die Flst. 9830, 6013, 6016, 6017, sowie Flst. 9831, 6027 und 6022/1. Die Flurstücke können zwei verschiedenen Wohnparteien zugeordnet werden. Es sollen jeweils zwei Wohngebäude innerhalb der verbleibenden Grünflächen errichtet werden.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Zell-Weierbach. Es handelt sich um eine Ortsrandlage, die im Norden durch extensive Landwirtschaft und Kleingartennutzung geprägt wird. Im Süden grenzt weitere Wohnbebauung an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes 1:2.000 (LGL-BW)

Untersuchungsgebiet

Für die Bestandserfassungen der Brutvögel wurde auch die nähere Umgebung bestehend aus Nachbargrundstücken sowie der nördlich angrenzenden Kulturlandschaft mit einbezogen.

Die Reptilienerfassung beschränkte sich auf die genannten Flurstücke.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 08.04.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt.

Zum besseren Verständnis in den nachfolgenden Abschnitten wird das Plangebiet gemäß der Nutzung bzw. Besitzverhältnisse in zwei verschiedene Bereiche unterschieden:

Grundstück 1 (Flst. 9831, 6027 und 6022/1)

- älteres Gebäude aus den 70er Jahren mit Dachvorsprüngen und Gebäudenischen
- Ein Gehölz aus verschiedenen Straucharten wie Hasel, Hartriegel, junger Buche und verwilderten Obstbäumen (Flst. 6027)
- Extensiv gemähte Wiese mit kleineren Obstbäumen (Niederstamm) und Weinreben
- Vorgarten mit Zierrasen und Zierstauden
- verschiedene große Bäume (bspw. Birke und Kirsche) vor und hinter dem Haus
- Zahlreiche Nistkästen („Meisenkasten“) an Bäumen und Gebäude
- Gepflasterte Wege und Terrasse am Haus

Grundstück 2 (Flst. 9830, 6013, 6016, 6017)

- älteres Gebäude aus den 70er Jahren mit Dachvorsprüngen und Gebäudenischen
- Gartenflächen bestehend aus Zierrasen, Gemüsebeeten und Zierstauden
- Vereinzelte Obstbäume (Hochstamm)
- Einfassung des Grundstücks mit Gehölzen
- Verschiedene, große Laub- und Nadelbäume
- Zahlreiche Nistkästen („Meisenkasten“) an Bäumen
- asphaltierte Parkplätze und Gehwege

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Zuge der Nachverdichtung sollen auf zwei Gartengrundstücken die jeweils einem Bestandsgebäude zugeordnet sind, zwei zusätzliche Wohnhäuser errichtet werden (siehe Anlage1).

Relevante Vorhabensbe-

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Ar-

<i>standteile</i>	tengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abschieben und Lagerung/Abtransport des Oberbodens • Abschieben der Vegetationsdecke • Erdaufschüttung, -modellierung • Gehölzrodungen • Staubemissionen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen • Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>).</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Aufgrund der hohen Anzahl an Nistkästen in beiden Gartengrundstücken wird empfohlen, diese im Jahr der Umsetzung des Bauvorhabens vor Brutbeginn an einer vom Vorhaben abgewandten Stelle umzuhängen (siehe auch Kap. 8.1).</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>
<i>Planungsrelevante Vogelarten</i>	<p>Im Plangebiet kommen zahlreiche Gehölze sowie ein kleiner Obstbaumbestand (Nieder- und Hochstamm) vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von charakteristischen</p>

Hecken- (bspw. Klappergrasmücke, *Sylvia curruca*) und Nischenbrütern (bspw. Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*) gegeben.

Aufgrund der Nischen am Bestandsgebäude ist ein Vorkommen von Gebäudebrütern wie Haussperling (*Passus domesticus*) und Mauersegler (*Apus apus*) möglich.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Gebäudebrüter und heckenbrütenden Arten erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (Klein- oder Fließgewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand älterer Gebäude und größerer Einzelbäume im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um das Quartierpotenzial zu ermitteln.

Im Rahmen der Begehung vom 08.04.2021 zeigte sich ein nischenreicher Gebäudebestand mit Dachvorsprüngen und Abdeckungen die für Fledermäuse nutzbare Spalten aufweisen. Zugänge zum Dachboden waren nicht ersichtlich. Ein Potenzial für Tages- und Paarungsquartiere für vereinzelt Tiere ist gegeben. Da keine Eingriffe an den Gebäuden erfolgen und auch keine Nacharbeiten vorgesehen sind, können Verbotstatbestände durch angrenzende Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Bäume wiesen keine ersichtlichen Strukturen wie Höhlen oder Rindenspalten auf, welche für Fledermäuse als Quartier nutzbar wären.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 08.04.2021 nicht ausgeschlossen werden und ist aufgrund der gut geeigneten Habitate (extensiv genutzte Wiese, Garten mit hoher und niedriger Vegetation, Sonnenplätze an Mauern) nicht unwahrscheinlich.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Reptilien einschließlich einer Abgrenzung der Lebensräume erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) keine Vorkommen möglich. Die Bäume im Bestandgebiet weisen keine Tot- oder Altholzbereiche auf, die für xylobionte Käfer nutzbar wären.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 1) vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt 6 Begehungen zwischen April und Juni 2021 durchgeführt. Die Revierkartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung nach SÜDBECK et al. (2005).

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
08.04.21, 7:00 Uhr	Bedeckt, kein Wind, 3°C
14.04.21, 7:30 Uhr	Bedeckt, 1-2 Bft, 6°C
07.05.21, 7:00 Uhr	Bedeckt, kein Wind, 6°C
19.05.21, 7:15 Uhr	Bedeckt, 1 Bft, 13°C
31.05.21, 06:00 Uhr	Klar, 1 Bft, 10 °C
22.06.21, 05:30 Uhr	leicht bewölkt, 1 Bft, 15 °C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden im Untersuchungsraum insgesamt 26 Vogelarten erfasst (Tab. 2). 17 Arten gehören zu den in Kap. 2.2 vorgestellten „Allerweltsarten“, vorwiegend weit verbreitete, ungefährdete Arten, die in Gebüsch und Bäumen vorkommen im nördlich angrenzenden Grünland (bspw. Girlitz, Kohlmeise und Singdrossel). Für diese Arten erfolgt keine weitere Prüfung

Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Es wurde anhand der Daten für die jeweiligen planungsrelevanten Brutpaare Revierzentren festgelegt. Arten, die nach den

vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Die Fortpflanzungsstätten von 3 Arten (Gartenrotschwanz, Haussperling und Star) befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens, eine weitere (Klappergrasmücke) liegt in der direkten Umgebung. Weitere Fortpflanzungsstätten von Star und Haussperling liegen im umliegenden Siedlungsbereich (s. Anlage 2)

Grünspecht, Fitis, Feldsperling und Schwarzkehlchen wurden im nördlich angrenzenden Grünlandkomplex festgestellt. Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten liegen in mind. 100 m Entfernung zum Plangebiet. Sie stellen Brutvögel der weiteren Umgebung dar.

Der Turmfalke wurde einmalig als Nahrungsgast festgestellt. Für ihn stellt der Garten kein essentielles Nahrungshabitat dar, da er seine Beute im Offenland jagt.

Im Folgenden wird für die planungsrelevanten Brutvögel (gilt nicht für Nahrungsgäste) eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen, da für diese ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG prinzipiell möglich erscheint.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
NG	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*		günstig	!	
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*		günstig	!	
BU	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
BU	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3		ungünstig	-	
BA	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
BV	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V		ungünstig	!!	
BA	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*		günstig	!	
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*		günstig	!	
BU	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*		günstig	!	c
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*		günstig	!	
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V		ungünstig	!	
BA	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V		ungünstig	-	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BU	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	

NG	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	♦		günstig		
BU	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BU	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	V		ungünstig	-	b
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
- BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
- BU Brutvogel im weiteren Umfeld des Verfahrensgebietes
- B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
- Bill im Verfahrensgebiet früher Brutvogel, heute verschwunden
- NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B
- G gelegentlicher Winter- und Zuggast
- G? vermutlich gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2020)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Hinweis

Da es sich um zwei verschiedene Grundstückseigentümer handelt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die zwei Wohneinheiten und die damit einhergehenden Eingriffe in unterschiedlichen Zeiträumen stattfinden. Die nachfolgende Bewertung und Vorschläge an Maßnahmen gelten daher jeweils für beide Teilvorhaben. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem ersten Eingriff innerhalb des gesamten Plangebiets wirksam sein.

Höhlenbrüter - Gartenrotschwanz

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter. Essentielle Habitatslemente dieser Arten sind Höhlen, entweder in Form von Naturhöhlen in Bäumen oder auch in Form von Nistkästen oder Nischen und Spalten an Häusern. Die Nahrung (Insekten) wird im strukturreichen Offenland meist im Flug erbeutet.

Der Gartenrotschwanz hat eine Brutstätte (C-Nachweis) innerhalb des Plangebiets. Er brütet in einem Nistkasten am Haus auf Grund-

stück 1. Gemäß Auskunft des Hausbesitzers sind die Vögel schon seit mehreren Jahren dort.

Der Gartenrotschwanz hat eine weitere Brutstätte (A-Nachweis) außerhalb des Plangebiets im nördlich angrenzenden Grünland (Streuobst, Hecken).

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

V1: Beschränkung des Rodungszeitraums (s. Kap. 8.1)

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Durch das Vorhaben treten keine Störungen auf, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und somit zu einer erheblichen Störung der Arten führen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Durch das Vorhaben wird die Fortpflanzungsstätte im Plangebiet dauerhaft zerstört. Auch wenn am Gebäude selbst keine Eingriffe erfolgen und der Nistkasten am Haus erhalten werden kann, können durch angrenzende Baumaßnahmen Beeinträchtigungen (Lärm, Maschinenbewegung und menschliche Anwesenheit) auftreten die den Bruterfolg negativ beeinflussen. Diese temporären Beeinträchtigungen könnten nur vermieden werden, wenn die Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) stattfinden.

Doch selbst wenn diese Einschränkung umsetzbar wäre, kann nicht garantiert werden, dass der Gartenrotschwanz den Nistplatz nach Errichtung der neuen Gebäude wieder besetzt. Das aktuelle Revier beinhaltet die offenen und strukturreichen Gartenbereiche der beiden Grundstücke 1 und 2, sowie den nördlich angrenzenden Grünlandbereich (siehe Anlage 2). Durch das Vorhaben werden die Gartenbereiche verkleinert und der Flugkorridor zum angrenzenden Grünlandbereich zerschnitten. Zudem kommt es zu den neuen Bewohnern zu vermehrte menschlicher Anwesenheit. Diese Beeinträchtigungen können zu einer Aufgabe des Brutplatzes am Haus führen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind daher Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die vor Beginn der Eingriffswirkung wirksam sein müssen (CEF-Maßnahmen):

Um kurzfristig Ersatz für den Wegfall des Brutplatzes zu schaffen, sind im Umfeld des Plangebiets (100 m Umkreis, in Richtung nördliches Offenland) Nistkästen für den Gartenrotschwanz aufzuhängen (s. Kap. 8.2, CEF-1). Aufgrund des hohen Konkurrenzdrucks durch mind. ein weiteres Revier des Gartenrotschwanzes in diesem Bereich und einer hohen Dichte an Blau- und Kohlmeisen in der Umgebung sind für das Brutpaar mind. 5 Nistkästen aufzuhängen.

Da aktuell noch kein Zeitplan zum Beginn der Bauarbeiten vorliegt, wird eine weitere Vermeidungsmaßnahme erforderlich um Störungen während des aktuellen Brutgeschehens zu vermeiden:

V2: Beschränkung Baubeginn

Eine Störung von Brutvögeln innerhalb und angrenzend zum Plangebiet innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist

dadurch zu vermeiden, dass der Baubeginn nicht innerhalb des Brutzeitraumes (vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen. Alle Nistkästen, die sich auf den Gartengrundstücken in Richtung Norden und somit im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen befinden, sind vor Beginn der Brutzeit im Jahr der Umsetzung abzuhängen.

Die Gärten stellen aufgrund der geringen Flächengröße (ca. 1.000 m²) kein essentielles Nahrungshabitat dar. Der Raumanspruch zur Brutzeit beträgt beim Gartenrotschwanz je nach Flächenkulisse rund einen Hektar. Es ist daher anzunehmen, dass das nördlich angrenzende Grünland das eigentliche (essentielle) Nahrungshabitat abbildet. Bei einer Umsetzung von CEF-1 im 100 m Umkreis innerhalb dieses Grünlandkomplexes ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Brutpaar durch Flächenverlust zu rechnen.

Die Brutstätte des außerhalb brütenden Paares wird aufgrund der Entfernung zum Eingriff und der Maßnahme V1 nicht beeinträchtigt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Gartenrotschwanz kann bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Höhlenbrüter - Haussperling und Star

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Haussperling

Der Haussperling ist eine fast ausschließlich in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Der Haussperling tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. In den letzten Jahren kam es zu einem starken Rückgang der Bestände aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung.

In der Umgebung zum Plangebiet sind mehrere Nachbarhäuser durch ein bis mehrere Brutpaare des Haussperling besiedelt. Ein Brutpaar hat seine Fortpflanzungsstätte in einem Nistkasten (C-Nachweis) an der südlichen Hausfassade (Grundstück 1).

Star

Der Star ist in Baden-Württemberg flächenhaft über das ganze Land ohne größere Verbreitungslücken verbreitet. Er bewohnt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder. Sind geeignete natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten vorhanden, werden mit Ausnahme von dichten Fichtenwäldern alle Biotope besiedelt. Die Siedlungsdichte ist stark abhängig von vorhandenen Nisthöhlen und kann daher durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen gut gesteigert werden. Er brütet natürlicherweise in Baumhöhlen, z. B. in Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Die Nester liegen überwiegend in Höhen von 1,4 bis 20 m.

Der Star wurde zweimalig singend innerhalb bzw. angrenzend zum

Plangebiet festgestellt (A-Nachweis). Eine Fortpflanzungsstätte an Gebäuden oder Bäumen konnte nicht ausgemacht werden. Eine Brut im direkten Umfeld ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

V1: Beschränkung des Rodungszeitraums (s. Kap. 8.1)

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben treten keine Störungen auf, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und somit zu einer erheblichen Störung der Arten führen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fortpflanzungsstätten beider Brutvogelarten durch das Vorhaben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum einen sind beide Arten als Kulturfolger menschliche Anwesenheit sowie akustische und visuelle Reize gewöhnt und sehr störungstolerant. Zum anderen sind alle Fortpflanzungsstätten nicht in unmittelbarer Nähe zum Eingriff, sondern auf der südlichen, Eingriff-abgewandten Seite. Die Reizwirkungen werden somit abgeschwächt und haben keine Auswirkungen auf den Bruterfolg der Arten.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für Star und Haussperling kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V1 vermieden werden.

Freibrüter - Klappergrasmücke

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Klappergrasmücke lebt in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Jungwuchs, sowie allgemein in Übergangszonen von Grün-/Ödland zu Gehölzrändern. Es werden auch Gärten, Parks, Friedhöfe, Weinberge und Streuobstbestände genutzt. Sie brüten vorwiegend in Gehölzen, vor allem in niedrigen Dornsträuchern und Hecken. Die Tiere kommen ca. Mitte April im Brutgebiet an, die Eiablage beginnt meistens Anfang bis Mitte Mai. Etwa Mitte September ziehen die Tiere weg in ihr Winterquartier.

Eine Fortpflanzungsstätte der Klappergrasmücke befindet sich direkt nördlich angrenzend zum Plangebiet und umschließt den Hohlweg (s. Anlage 2)

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

V1: Beschränkung des Rodungszeitraums (s. Kap. 8.1)

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben treten keine Störungen auf, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und somit zu einer erheblichen Störung der Arten führen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätte ist durch den Eingriff nicht direkt betroffen. Die Erschließung der Baumaßnahmen erfolgt jedoch über die Straße

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

„Am Hungerberg“, welche aufgrund der Ausbildung als Hohlweg Teil des Revieres ist. Somit kann es temporär während der Baumaßnahmen aufgrund von Lärm, Erschütterungen und menschlicher Anwesenheit zu Beeinträchtigungen der Brutstätte kommen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um zwei verschiedene Eigentümer und somit unterschiedlichen Vorhaben handelt, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahmen in unterschiedlichen Zeiträumen erfolgen. Dies kann bedeuten, dass Eingriffe innerhalb von zwei verschiedenen Brutperioden stattfinden. Unter der Berücksichtigung der Maßnahme V2, können nachteilige Auswirkungen auf die Fortpflanzungsstätte vermieden werden:

V2: Beschränkung Baubeginn

Eine Störung von Brutvögeln innerhalb und angrenzend zum Plangebiet innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist dadurch zu vermeiden, dass der Baubeginn nicht innerhalb des Brutzeitraumes (vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen. Alle Nistkästen, die sich auf den Gartengrundstücken in Richtung Norden und somit im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen befinden, sind vor Beginn der Brutzeit im Jahr der Umsetzung abzuhängen.

Da es sich um kleinflächige Maßnahmen handelt - und aufgrund der gut strukturierten Kulturlandschaft angrenzend zum Vorhaben, ausreichend gleichwertige Habitatstrukturen vorhanden sind auf die das Brutpaar temporär ausweichen könnte – ist bei Eingriffen die außerhalb der Brutperiode beginnen, mit keinem Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung auszugehen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Klappergrasmücke kann bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Brutvögel der weiteren Umgebung

Fitis, Grünspecht, Feldsperling, Schwarzkehlchen

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Alle vier Arten brüten in der weiteren Umgebung des Plangebiets. Die Brutstätten liegen im Raum des nördlich angrenzenden Grünland-Gehölzkomplexes, mindestens 100 m vom Plangebiet entfernt.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

V1: Beschränkung des Rodungszeitraums (s. Kap. 8.1)

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Brutzeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben treten keine Störungen auf, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und somit zu einer erheblichen Störung der Arten führen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da kein Eingriff innerhalb der Brutstätten oder innerhalb essentieller Nahrungshabitate der Arten erfolgt, kann der Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Temporäre Beein-

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG trüchtigungen durch Lärm oder menschliche Anwesenheit können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fazit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die genannten Arten nicht ein.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

An vier Terminen wurden bei günstiger Witterung und zu passender Tageszeit Begehungen der potenziell geeigneten Lebensräume durchgeführt. Hierbei wurden die relevanten Lebensraumstrukturen langsam abgegangen und vorhandene Individuen visuell oder akustisch (Fluchtgeräusche) erfasst. Aufgrund einer späten Beauftragung konnte erst Ende Mai mit den Erfassungen begonnen werden.

Tab. 3: Übersicht Erfassung Reptilien

Datum	Witterung	Beobachtungen
28.05.2021	Sonnig, 2 Bft, 19 °C	2 Mauereidechsen (weiblich)
11.06.2021	Leicht bewölkt, 1 Bft, 21 °C	5 Mauereidechsen (männlich und weiblich)
29.06.2021	Sonnig, 1 Bft, 25 °C	5 Mauereidechsen (männlich und weiblich), 1 Zauneidechse (männlich), 1 Zauneidechse (Weibchen), 2 Verdachtsfälle Zauneidechse
17.07.2021	Bedeckt, 1 Bft, 25 °C	2 Mauereidechsen (männlich und weiblich)

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher artenschutzrechtlich relevant. Es ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Auf Kartierungen im August und September wurde Seitens des Auftraggebers verzichtet. Eine Populationsschätzung nach LAUFER 2013 ist damit nicht möglich. Daher wird anhand der Fundpunkte und dem Habitatpotenzial im Plangebiet der Lebensraum beider Arten abgegrenzt.

Dabei wurden alle geeigneten Strukturen die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Stein- und Holzhaufen, offene Böschungsbeiche, Mäusegänge, offene Gebüschflächen) geeignet wären, aufgenommen. Aufgrund des geringen Aktionsradius der Eidechsen sind direkt angrenzende Jagdgebiete wie Grünlandstrukturen von hoher Bedeutung (Lauer 2013) und werden ebenfalls miteinbezogen,

Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechsen auf dem Grundstück 1 innerhalb der extensiven Streuobstwiese festgestellt (s. Anlage 3). Die Flächengröße beträgt ca. 400 m². Wesentliche Bestandteile des Lebensraumes ist die Wiese mit kleinen Obstbäumen und vereinzelt Mäusegängen. Sonnenplätze sind auf Grünschnitthaufen und entlang der Steinmauer zum Gemüsebeet gegeben. Die höchste nachgewiesene Individuenzahl eines Erfassungstermins (29.06.2021) beträgt vier Individuen. Zwei Tiere konnten aufgrund des schnellen Verschwindens nicht genau erfasst werden. Aufgrund der Habitat-ausstattung werden diese Tiere aus Plausibilitätsgründen der Zauneidechse zugeordnet.

Die Mauereidechsen wurden auf beiden Grundstücken festgestellt, s. Anlage 3 vorwiegend in den Bereichen direkt am Haus bzw. entlang von Beeteinfassungen aus Stein- und Betonmauern oder an Komposthaufen. Die Flächengröße beträgt ca. 360 m². Die Fundpunkte konzentrieren sich entlang der genannten Strukturen. Direkt angrenzende Grünflächen sind jedoch als essentielle Nahrungsflächen in die Lebensstätte mit einzubeziehen. Die höchste nachgewiesene Individuenzahl pro Erfassungstermin (11.06 und 29.06.21) beträgt fünf Individuen.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Hinweis

Die nachfolgende Prüfung der Verbotstatbestände bezieht sich auf den aktuellen Kenntnisstand zum Vorhaben (siehe Anlage 1). Maßnahmen die aktuell nicht aus dem Plan ersichtlich sind, wie bspw. die Herstellung einer Einfriedung (Zaun, Gehölze) zu den neuen Grundstücken können nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch aufgrund der geringen Distanz zwischen Bestandsgebäude und neuen Wohneinheiten sehr wahrscheinlich, dass sich solche Maßnahmen innerhalb der Lebensstätten der Eidechsen abspielen. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für mit dem Vorhaben verbundene, sonstige Maßnahmen im Plangebiet. Je nach Umfang der Maßnahmen sind diese ebenfalls aus artenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, es werden gegebenenfalls weitere (temporäre) CEF-Maßnahmen erforderlich.

Zauneidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Zauneidechse bewohnt den extensiv genutzten Bereich auf Flst. 6022 und 9831 (Grundstück 1). Im Gegensatz zur Mauereidechse bevorzugt diese Art strukturreiches, offenes bis locker bewachsenen Gelände. Eine Besiedlung des Nachbargrundstücks scheint durch die intensivere Nutzung (Zierrasen), sowie der Konkurrenz durch die Mauereidechse unterbunden zu werden. Verdrängungsprozesse von Zauneidechsen durch Mauereidechsen sind bekannt und sollten häufiger Beachtung finden.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Lebensraum der Zauneidechsen liegt vorwiegend randlich zum vorgesehen Entwurf des Baufensters. Bei der Einrichtung der Baufläche sowie den ggf. notwendigen Baueinrichtungsf lächen ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von Zauneidechsen gegeben. Es wer-

den Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V3: Vergrämung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind potenzielle Individuen der Mauer- und Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Im Zeitraum Februar bis Ende März (außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse), ist die Vegetationsstruktur im Eingriffsbereich, sowie einem Pufferstreifen von mind. 2 m komplett zu entfernen. Die Krautschicht wird durch bodentiefe Mahd entfernt. Gehölze dürfen nur auf den Stock gesetzt werden. Aufgrund möglicher Winterruhestätten von Zauneidechsen dürfen diese Arbeiten keine Bodenmodellierung beinhalten. Ein Befahren mit schweren Maschinen (Bodenverdichtung) ist nicht zulässig. Mit Beginn der Vegetationsperiode (wahrscheinlich Ende März) bis spätestens Anfang Mai (wetterabhängig auch früher) ist dieser Bereich durchgehend von Vegetation (unter 10 cm Wuchshöhe) freizuhalten. Der betroffene Bereich ist (wöchentlich) motormanuell (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) zu mähen, da so eine Tötung von Individuen durch Maschinen verhindert werden kann. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutragen.

V4: Reptilienschutzzaun:

Um ein Einwandern residenter Mauer- oder Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist dieser nach Abschluss der Vergrämung mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Folien werden an Laterneneisen befestigt, die ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen werden müssen. Wo eine Bohrung nicht möglich ist, wird die Folie zusätzlich mit Kies aufgeschüttet, um grabungssicher zu sein. Die Aufstellung des Zaunes ist durch einen Fachexperten zu begleiten. Zudem ist der Zaun in regelmäßigen Abständen auf Schäden zu kontrollieren und von Vegetation freizuhalten.

Die Vergrämung kann erst erfolgen wenn die weiter unten (und in Kap. 8.2) aufgeführten CEF-Maßnahmen funktionsfähig sind.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der beim Tötungs- / Verletzungsverbot festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Population gefährdet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Von dem als Zauneidechsen-Lebensstätte abgegrenzten Bereich werden voraussichtlich Teilflächen durch die Bauarbeiten nachhaltig beeinträchtigt und verlieren ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Größe der Verlustfläche beträgt ausgehend vom Entwurf des Baufensters (Stand 13.10.21) einschließlich eines ca. 7 m breiten Arbeitspuffers ca. 190 m². Um den Eintritt des Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, werden somit funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-2, siehe Kap. 8.2) erforderlich.

Da keine Informationen zur lokalen Population vorliegen und die Privatgrundstückseigentümer keinen Zugriff auf benachbarte Flächen haben, müssen die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden. Um die vorgezogene Funktionsfähigkeit zu garantieren,

müssen die Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Hierfür eignet sich das Flst. 6027, in dem laut angefügten Plan bisher keine Eingriffe erfolgen.

Fazit

Hinsichtlich der Zauneidechse wird von einem Eintreten des Verbotsstatbestandes der Tötung / Verletzung als auch der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgegangen. Daher werden sowohl vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Anlage eines Ersatzlebensraums und als auch Vermeidungsmaßnahmen (Errichtung von Reptilienzäunen) erforderlich. In der weiteren Planung ist eine ggf. zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen zu beachten.

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mauereidechse bewohnt die sonnenexponierten und spaltenreichen Strukturen in Nähe der Wohnhäuser (Grundstück 1 und 2). Im Gegensatz zur Zauneidechse bevorzugt die Mauereidechse eher vertikale Strukturen wie bspw. Mauern mit Nischen als Versteckmöglichkeiten.

Die angrenzenden Grünflächen sind aufgrund fehlender (Grundstück 1) oder zu häufiger (Grundstück 2) Mahd weniger geeignet und dienen ausschließlich als Nahrungshabitat.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Lebensraum der Mauereidechsen liegt vorwiegend außerhalb der Entwurfszeichnung des Baufensters. Bei der Einrichtung der Baufläche sowie den ggf. notwendigen Baueinrichtungsflächen ist ggf. dennoch ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von Mauereidechsen gegeben. Es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu verhindern.

V3: Vergrämung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind potenzielle Individuen der Mauer- und Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Im Zeitraum Februar bis Ende März (außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse), ist die Vegetationsstruktur im Eingriffsbereich, sowie einem Pufferstreifen von mind. 2 m komplett zu entfernen. Die Krautschicht wird durch bodentiefe Mahd entfernt. Gehölze dürfen nur auf den Stock gesetzt werden. Ein befahren mit schweren Maschinen (Bodenverdichtung) ist nicht zulässig. Mit Beginn der Vegetationsperiode (wahrscheinlich Ende März) bis spätestens Anfang Mai (wetterabhängig auch früher) ist dieser Bereich durchgehend von Vegetation (unter 10 cm Wuchshöhe) freizuhalten. Der betroffene Bereich ist (wöchentlich) motormanuell (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) zu mähen, da so eine Tötung von Individuen durch Maschinen verhindert werden kann. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutragen.

V4: Reptilienschutzzaun:

Um ein Einwandern residenter Mauer- oder Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist dieser nach Abschluss der Vergrämung mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Folien werden an Laterneneisen be-

festigt, die ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen werden müssen. Wo eine Bohrung nicht möglich ist, wird die Folie zusätzlich mit Kies aufgeschüttet, um grabungssicher zu sein. Die Aufstellung des Zaunes ist durch einen Fachexperten zu begleiten. Zudem ist der Zaun in regelmäßigen Abständen auf Schäden zu kontrollieren und von Vegetation freizuhalten.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der beim Tötungs- / Verletzungsverbot festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Population gefährdet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Von dem als Mauereidechsen-Lebensstätte abgegrenzten Bereich werden voraussichtlich keine Flächen durch die Bauarbeiten beeinträchtigt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nach aktuellem Entwurf erhalten werden. Generell ist davon auszugehen, dass eine (tier- und insektenfreundliche) Begrünung bzw. Pflege der unbauten Bereiche mit sonnenexponierten Bereichen und grabbarem Substrat, ebenfalls als Lebensstätte der Mauereidechse genutzt werden kann.

Es ist aktuell jedoch nicht klar, wie die verbleibenden Grünflächen nach dem Bau genutzt werden oder ob Einfriedungen oder sonstige Nebenanlagen im Zuge des Vorhabens errichtet werden. Sollten sich weitere Eingriffe in die Lebensstätte ergeben, sind auch hierfür die oben genannten Vergrämungsmaßnahmen (V3 und V4) umzusetzen.

Werden mehr als 10 % der Fortpflanzungsstätte nachhaltig verändert, ist diese Fläche über die Anlage von Ersatzlebensräumen (bspw. Errichtung Trockenmauer) auszugleichen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Mauereidechse kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 vermieden werden. In der weiteren Planung ist ggf. eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen zu beachten.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V1 Rodungsbeschränkung

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ab-

geschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Beschränkung Baubeginn

Eine Störung angrenzender Brutvögel Innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist dadurch zu vermeiden, dass der Baubeginn nicht innerhalb des Brutzeitraumes (vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.

V3: Vergrämung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind potenzielle Individuen der Mauer- und Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Im Zeitraum Februar bis Ende März (außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse), ist die Vegetationsstruktur im Eingriffsbereich, sowie einem Pufferstreifen von mind. 2 m komplett zu entfernen. Die Krautschicht wird durch bodentiefe Mahd entfernt. Gehölze dürfen nur auf den Stock gesetzt werden. Aufgrund möglicher Winterruhestätten von Zauneidechsen dürfen diese Arbeiten keine Bodenmodellierung beinhalten. Ein befahren mit schweren Maschinen (Bodenverdichtung) ist nicht zulässig. Mit Beginn der Vegetationsperiode (wahrscheinlich Ende März) bis spätestens Anfang Mai (wetterabhängig auch früher) ist dieser Bereich durchgehend von Vegetation (unter 10 cm Wuchshöhe) freizuhalten. Der betroffene Bereich ist (wöchentlich) motormanuell (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) zu mähen, da so eine Tötung von Individuen durch Maschinen verhindert werden kann. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutragen.

V4: Reptilienschutzzaun:

Um ein Einwandern residenter Mauer- oder Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist dieser nach Abschluss der Vergrämung mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Folien werden an Laterneneisen befestigt, die ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen werden müssen. Wo eine Bohrung nicht möglich ist, wird die Folie zusätzlich mit Kies aufgeschüttet, um grabungssicher zu sein. Die Aufstellung des Zaunes ist durch einen Fachexperten zu begleiten. Zudem ist der Zaun in regelmäßigen Abständen auf Schäden zu kontrollieren und von Vegetation freizuhalten.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF-1 Nistkästen Gartenrotschwanz

Für das entfallende Gartenrotschwanzrevier werden mind. 5 Nistkästen (Öffnung \varnothing 32 mm) in einem Umkreis von 100 m im nördlich angrenzenden Halboffenland an geeigneten Bäumen angebracht (max. ein Kasten pro Baum). Die Anbringung der Kästen muss auf mindestens 2,50 m Höhe erfolgen und frei anfliegbar sein. Die Nisthilfen sind jährlich vor Beginn der Brutsaison zu säubern und bei Beschädigungen zu ersetzen.

CEF-2: Neuer Lebensraum Zauneidechse

Die Ersatzlebensstätten sollten die gleiche Flächengröße aufweisen wie die Verlustfläche (aktuell ca. 190 m²) und im direkten räumlichen

Zusammenhang angelegt werden. Der Ersatzlebensraum muss eine Abwechslung aus hoch- und niedrigwüchsiger Vegetation, Sonnenplätze und Winterruhe- bzw. Eiablagemöglichkeiten (grabbares Substrat) beinhalten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich wird daher die Anlage von sonnenexponierten Hügelbeeten mit lückig gepflanzten mehrjährigen Stauden empfohlen. Das Hügelbeet sollte mind. 50 cm hoch und 2 m breit sein. Das grabbare Substrat im Beet muss für die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte mind. 80 cm Schichtdicke aufweisen. Länge und Anzahl der Beete ist abhängig vom Platzbedarf. Die Hügelbeete sollten mind. 50 % der Ausgleichsfläche ausmachen. Innerhalb oder angrenzend zu den Beeten sind Totholzhaufen mit verschiedenen Aststärken (mind. 10 cm Durchmesser) zu integrieren. Die restlichen Flächen sind als Nahrungshabitat extensiv zu pflegende (zweischurige Mahd, Schnitttiefe nicht mehr als 15 cm).

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Bauvorhaben im Rahmen des Siedlungs- und Innenentwicklungsmodells (SIO) in der Straße „Am Hungerberg“. Das Vorhaben umfasst zwei Grundstücke auf denen jeweils ein Wohnhaus errichtet werden soll.

Relevanzprüfung

Bei der Übersichtsbegehung konnten Habitatstrukturen festgestellt werden, die für planungsrelevante Vertreter der Artengruppen Reptilien und Vögel (Gebäudebrüter, Gebüschbrüter) geeignet wären. Für diese Artengruppen erfolgten daher tiefergehende Erfassungen im Sommer 2021.

Ergebnis

Vögel

Insgesamt 9 planungsrelevante Vogelarten wurden 2021 erfasst. Davon wurde der Gartenrotschwanz brütend innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens festgestellt. Drei weitere Arten (Star, Haussperling und Klappergrasmücke) wurden im engeren Umkreis zum Plangebiet festgestellt. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Reptilien

Die Erfassungen ergaben ein Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse innerhalb des Plangebiets. Zauneidechsen werden durch den Eingriff beeinträchtigt, Mauereidechsen nach aktuellem Stand der Planung nicht. Unklar ist ob weitere Eingriffe im Gartenbereich (bspw. Zaunbau) durch das Vorhaben erfolgen. Um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 – Rodungsbeschränkung von Bäumen und Sträuchern in der Zeit von 1. März bis 30. September

V2 – Beschränkung Baubeginn

V3 – Vergämung aus dem Eingriffsbereich

V4 – Errichtung und Instandhaltung eines Reptilienschutzzaunes

CEF-Maßnahmen

CEF1 Nistkästen Gartenrotschwanz

Es werden 5 Nistkästen in der Nähe zum Eingriffsort, an geeigneten Bäumen angebracht.

CEF2 Ersatzlebensraum Zauneidechse

Anlage von Ersatzlebensräumen innerhalb des Plangebietes bestehend aus lückig bepflanzten Hügelbeeten (Eiablage, Winterruhe), Totholzhaufen (Sonnenplätze) und extensiv gepflegten Grünland als Nahrungshabitat.

Fazit

Bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen artenschutzrechtliche Konflikte, durch Eingriffe in Lebensstätten von Vögeln und Reptilien. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Planvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Zauneidechsenmännchen auf einer Steinmauer auf Gartengrundstück 1



Foto 2: Mauereidechsenweibchen auf einer Steinmauer auf Gartengrundstück 2





Am Hungerberg

Laubenlindeweg



Stadt Offenburg

Abteilung 3.1
Stadtplanung und Stadtgestaltung

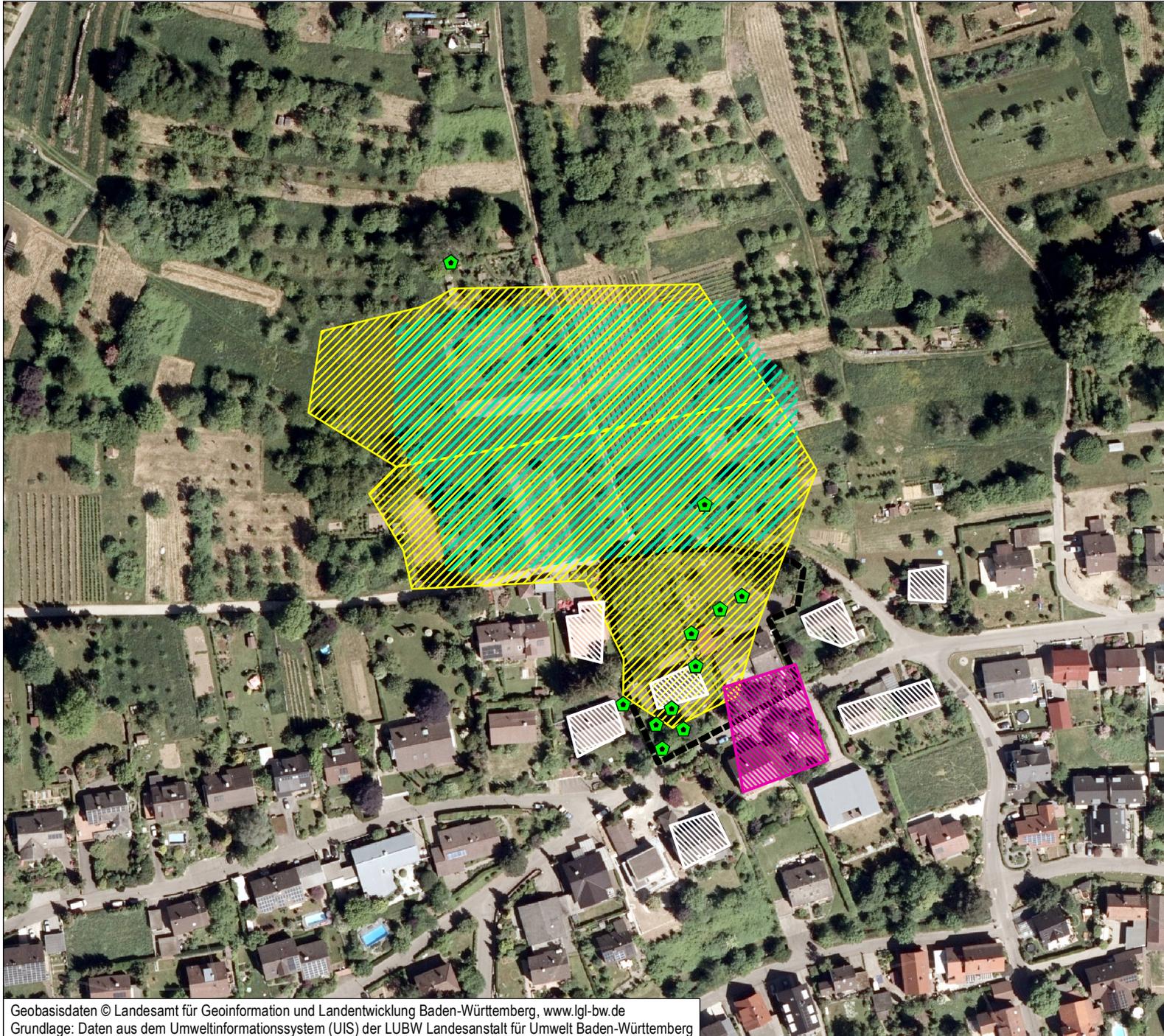
SIO - Innenentwicklung auf kleinen Flächen
Zell-Weierbach, Am Hungerberg,
Fläche 4,

M. 1:500

12.10.2021

Mai/Re

S:\Planung\SIO-Flaechen\ZW_AmHungerberg\Anlage-2_ZW_AmHungerberg_V1-4.dwg



Legende

 Plangebiet

Art

 Gartenrotschwanz

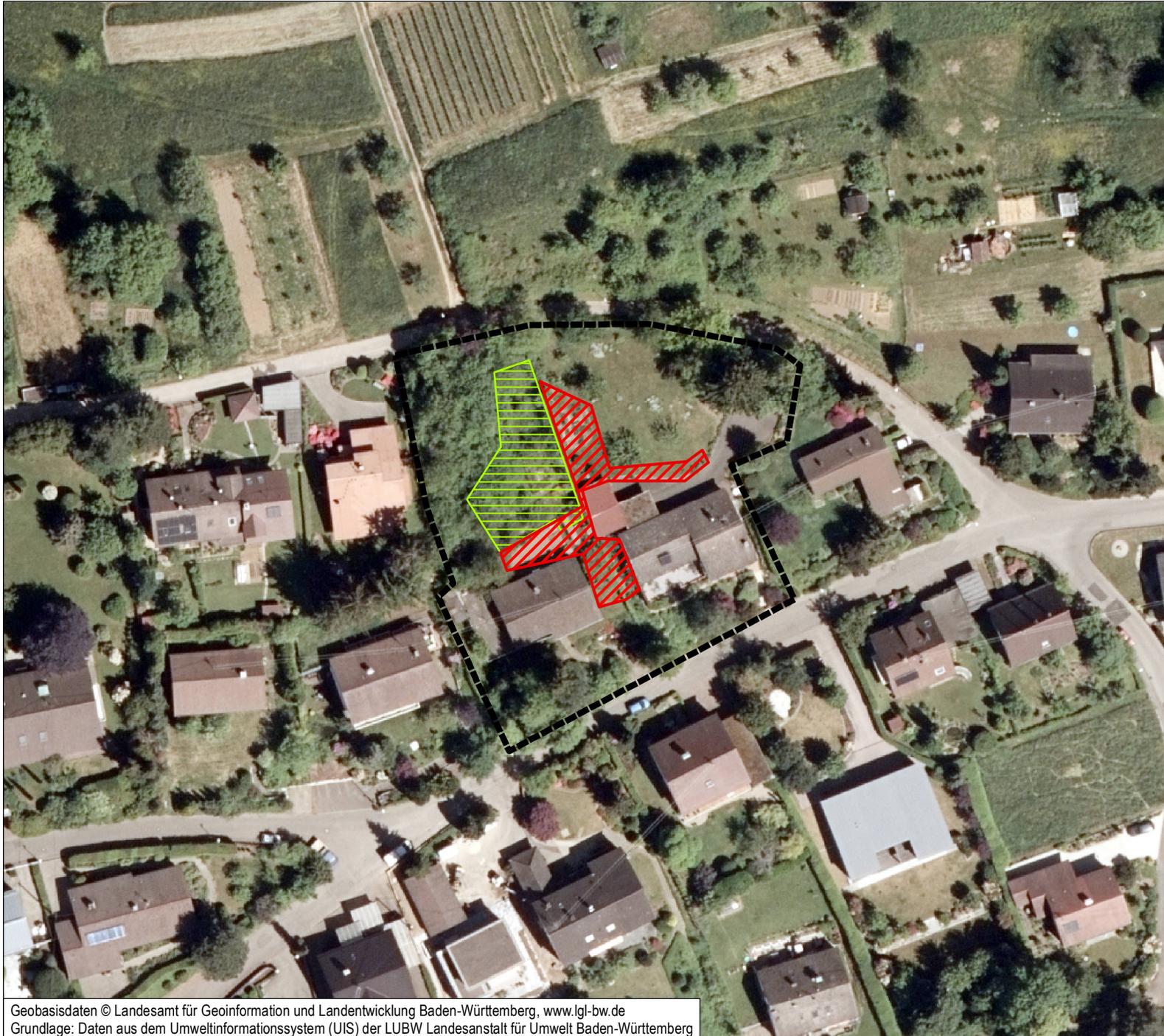
 Haussperling

 Klappergrasmücke

 Star

 Nistkästen





Legende

-  Plangebiet
-  Lebensraum Zauneidechse
-  Lebensraum Mauereidechse



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure

Projekt gop853 SIO Standort "Am Hungerberg"

Planbez. Lebensstätten Reptilien

Maßstab 1:1.000

Bearbeiter CG

Datum 30.09.2021